



ALLES IM BLICK

ERBRECHT CHECKLISTEN UND GLOSSAR

IHR PERSÖNLICHER NACHLASSPLANER.

INHALT

ERBRECHT	4
Warum ein Testament wichtig ist	6
Ehe und Lebenspartnerschaften	8
Vier Beispiele für die Erbfolge	9
Der Pflichtteil	10
Rechtsgültige Testamentsformen	11
Die Testamentvollstreckung	13
Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	14
CHECKLISTEN	16
Acht Schritte für die Testamentsplanung	18
Fünf Vorüberlegungen für den Ernstfall	20
Checkliste für den Ernstfall	21
Der Haustier-Steckbrief	27
Checkliste für die Vermögensaufstellung	29
Checkliste für Hinterbliebene	32
SERVICE	34
Glossar	34
Wichtige Adressen	35
Kontakt & Impressum	36



LIEBE UMWELTSCHÜTZERIN, LIEBER UMWELTSCHÜTZER,

es ist ein erleichterndes Gefühl, alles geregelt zu haben. Wenn Sie wissen, was Ihnen wichtig ist, können Sie Ihren Nachlass in aller Ruhe vorbereiten und ein Testament errichten. Auch die Vorsorge für den Ernstfall stellt sicher, dass alles nach Ihrem letzten Willen geschieht.

Mit den wichtigsten Informationen zu diesem Thema und wertvollen Checklisten machen wir Ihnen die Vorbereitungen leicht. Dadurch haben Sie als Erblasser:in die Gewissheit, dass alles nach Ihren Wünschen geschieht und Ihre Erben gut vorbereitet sind.

Selbstverständlich sind wir auch persönlich für Sie da, sollten sich bei den folgenden Themen Fragen ergeben. Wenden Sie sich dann an uns – wir unterstützen Sie gerne auf Ihrem Weg.

Ihre

Lisa Tembrink-Sorino



ERBRECHT.

**DER RICHTIGE PLAN,
UM WERTVOLLES
WEITERZUGEBEN.**

WARUM EIN TESTAMENT WICHTIG IST.

Immer dann, wenn Sie Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen aufteilen möchten, müssen Sie dies in einem Testament regeln. Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, wird das Erbe durch die gesetzliche Erbfolge unter Eheleuten bzw. eingetragenen Lebenspartnern:innen und Verwandten aufgeteilt.

Die gesetzliche Erbfolge ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschriebene Reihenfolge oder auch Rangordnung der Erbberechtigten, die sich am Verwandtschaftsgrad zum oder zur Erblasser:in orientieren. Daher schließen Erben:innen vorrangiger Ordnung die Erben:innen nachfolgender Ordnung aus. Eheleute oder Personen aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind neben den Verwandten durch das Ehegattenrecht gesondert berücksichtigt. Gibt es keine Angehörigen oder sind diese nicht zu ermitteln, wird der Staat gesetzlicher Erbe.



WENN DER NACHLASS NICHT GEREGLT IST, GILT:

1

Ohne Testament erben Ehegatten:innen bzw. eingetragene Lebenspartner:innen grundsätzlich nur einen gesetzlichen Erbteil aus dem Nachlass. In bestimmten Familienkonstellationen kann der oder die Ehepartner:in auch Alleinerbe:in werden. Das richtet sich alles nach den lebenden Verwandten, die ebenfalls als Erben:innen in Frage kommen, und nach dem Güterstand. Siehe Erläuterungen ab Seite 8.

2

Die höhere Ordnung schließt alle Erben:innen der weiteren Ordnung aus.

3

Ist innerhalb einer Ordnung ein:e Erbberechtigte:r verstorben, erben seine oder ihre Abkömmlinge. Dies gilt nur für die ersten drei Erbordnungen.

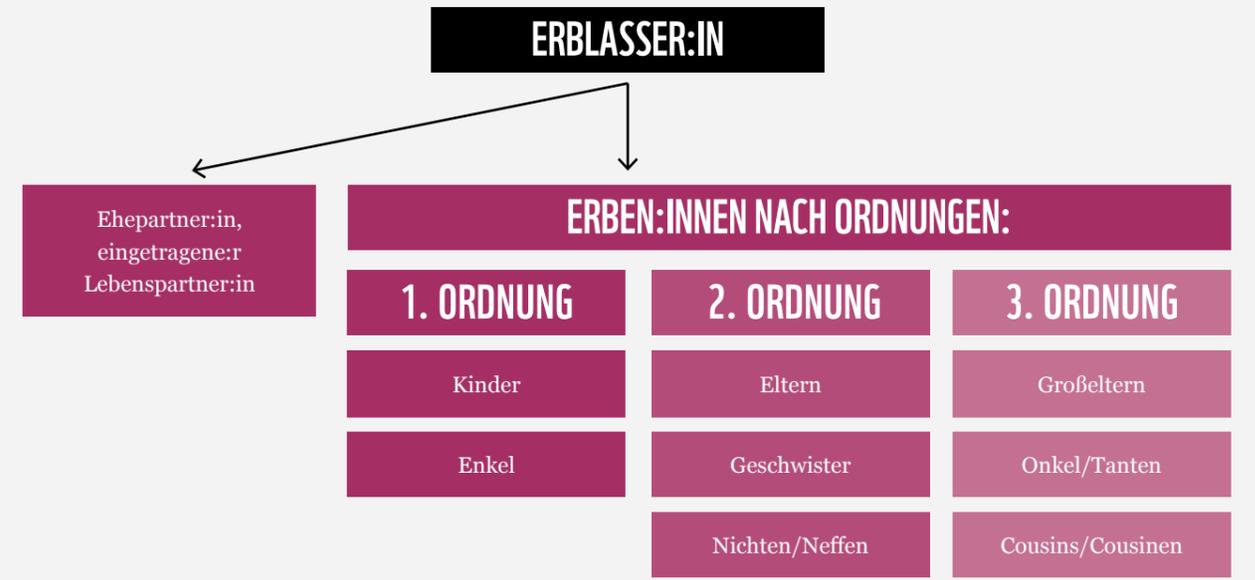
4

Ist kein Testament vorhanden, erben Geschwister nur, wenn der oder die Erblasser:in keine Abkömmlinge hatte und bereits ein Elternteil vorverstorben ist.

5

Nur ein rechtsgültiges Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.

DIE ERBFOLGE OHNE TESTAMENT:



HIER KÖNNEN SIE DIE GESETZLICHE ERBFOLGE FÜR IHRE EIGENE FAMILIE EINTRAGEN:

Ehepartner:in, eingetragene:r Lebenspartner:in	ERBEN:INNEN 1. ORDNUNG	ERBEN:INNEN 2. ORDNUNG	ERBEN:INNEN 3. ORDNUNG
	Kinder:	Eltern:	Großeltern:
		Geschwister:	
	Enkel:		Onkel/Tanten:
		Nichten/Neffen:	
			Cousins/Cousinen:

ERBTEILE IN EHEN UND LEBENSPARTNERSCHAFTEN OHNE TESTAMENT.

Eingetragene Lebenspartner:innen sind Ehepartnern:innen erblich gleichgestellt. Wenn kein Testament vorliegt, gelten für beide Partnerschaftsformen (nachfolgend „Ehepartner“ genannt) besondere Bestimmungen über die Höhe des Erbteils. Wie hoch der Erbteil ist, der einem Ehepartner zusteht, ist davon abhängig, in welchem Güterstand die Ehepartner gelebt haben und welche Verwandten des oder der Erblassers:in zum Zeitpunkt des Erbfalls existieren.

GESETZLICHER GÜTERSTAND „ZUGEWINGEMEINSCHAFT“.

Bedeutet: kein Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag vorhanden. Das Vermögen bleibt getrennt. Der Zugewinnausgleich wird nach dem Tod eines Ehepartners vorgenommen.

- Neben Erben:innen der 1. Ordnung erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte.
- Leben nur noch Erben:innen der 2. Ordnung, erhält der Ehepartner drei Viertel des Nachlasses.
- Sind weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehepartner Alleinerbe:in.

GESETZLICHER GÜTERSTAND „GÜTERTRENNUNG“.

Bedeutet: Vereinbarung in einem Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag. Der pauschale Zugewinnausgleich entfällt. Die Ehepartner:innen stehen sich vermögensrechtlich wie unverheiratete Personen gegenüber.

- Sind bis zu zwei Kinder des oder der Erblassers:in vorhanden, erbt der überlebende Ehepartner und die Kinder zu gleichen Teilen.
- Bei drei oder mehr Kindern erbt der Ehepartner ein Viertel. Die verbleibenden drei Viertel werden unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Leben nur noch Erben:innen der 2. Ordnung, erhält der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses.
- Sind weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehepartner Alleinerbe:in.

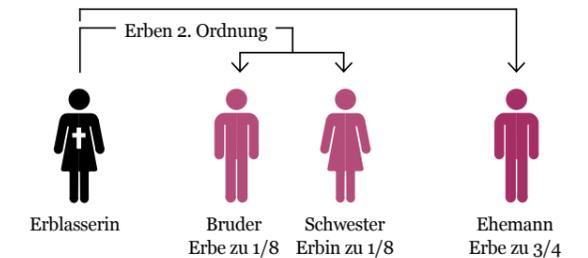
GESETZLICHER GÜTERSTAND „GÜTERGEMEINSCHAFT“.

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit der Vereinbarung der Gütergemeinschaft durch einen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag.

VIER BEISPIELE DER GESETZLICHEN ERBFOLGE.

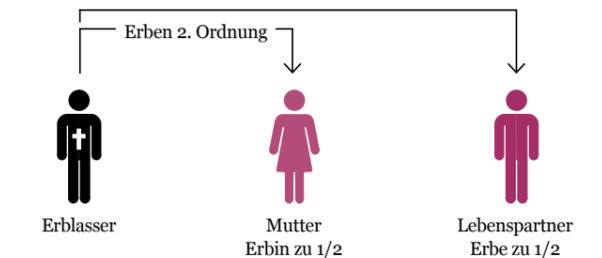
BEISPIEL 1: ZUGEWINGEMEINSCHAFT, OHNE KINDER

Das verheiratete Ehepaar, Maria und Günther, ist kinderlos. Nach Marias Tod erbt ihr Mann drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel wird zu je einem Achtel unter den beiden Geschwistern von Maria aufgeteilt, wenn die Eltern vorverstorben sind.



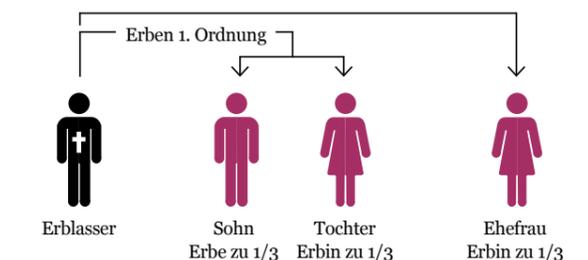
BEISPIEL 2: GÜTERTRENNUNG, OHNE KINDER

Oliver und Thomas sind eingetragene Lebenspartner. Zum Todeszeitpunkt von Oliver, der keine Geschwister hat und dessen Vater vorverstorben ist, lebt neben seinem Partner Thomas nur noch seine Mutter. Somit erhält Thomas die Hälfte und die Mutter von Oliver die andere Hälfte des Nachlasses.



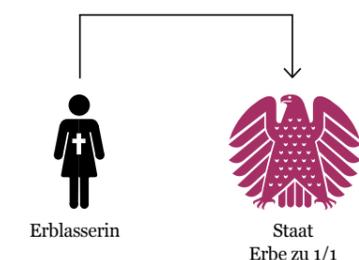
BEISPIEL 3: GÜTERTRENNUNG, MIT KINDERN

Das verheiratete Ehepaar, Susanne und Jochen, hat zwei Kinder. Nach Jochens Tod erben jeweils seine hinterbliebene Ehefrau und beide Kinder ein Drittel des Nachlasses.



BEISPIEL 4: ALLEINSTEHENDE, OHNE VERWANDTE

Alexandra ist 85 Jahre alt. Sie ist verwitwet und lebt allein. Sind keine gesetzlichen Erben auffindbar, fällt der Nachlass zu 100 Prozent dem Staat zu.



DAS TESTAMENT – EINFACH ERKLÄRT.

Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, setzt dies die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil.

WAS IST DER PFLICHTTEIL?

Das eigene Vermögen kann grundsätzlich jede:r nach eigenen Wünschen durch ein Testament oder einen Erbvertrag frei verteilen. So ist es möglich, dass Erblasser:innen die gesetzlichen Erben:innen ganz oder teilweise vom Erbe ausschließen. Dennoch können bestimmte gesetzliche Erben:innen ihren Pflichtteil, eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, verlangen. Konkret bedeutet das: Sie haben immer noch einen Anspruch auf den Wert des halben gesetzlichen Erbteils, den sie ohne das Testament erhalten hätten.

Beim Pflichtteil handelt es sich immer um einen Geldbetrag aus dem Wert des Nachlasses und nicht um einzelne Gegenstände. Manchmal ist nicht genug Barvermögen da, um einen Pflichtteil direkt auszuzahlen. Wer zur Erfüllung der Ansprüche beispielsweise das geerbte Haus verkaufen muss, kann eventuell eine Stundung verlangen.

WER IST PFLICHTTEILSBERECHTIGT?

Pflichtteilsberechtigt sind Ehepartner:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Kinder und bei vorverstorbenen Kindern die Enkelkinder, sofern diese vorhanden sind. Die Eltern des oder der Erblassers:in nur dann, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind. **Einen Pflichtteilsanspruch für Geschwister gibt es nicht.** Dies gilt auch für Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften. Pflichtteilsberechtigte müssen ihren Anspruch gegenüber den Erben:innen geltend machen. Der Anspruch verjährt grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Erbfall und der enterbenden Verfügung, wobei die Verjährungsfrist erst zum Ende des Jahres beginnt, in dem der Pflichtteilsberechtigte die notwendige Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf der drei Jahre droht die Verjährung.

WANN KANN DER PFLICHTTEIL ENTZOGEN WERDEN?

Eine vollständige Enterbung – also auch der Wegfall des Pflichtteils – ist nur in Ausnahmefällen wie der Begehung einer Straftat gegenüber dem oder der Erblasser:in möglich. Dies muss dann zwingend im Testament erwähnt und der sogenannte Kernsachverhalt dargestellt werden.

ERBRECHT – WOHNEN IM AUSLAND.

Seit dem 17. August 2015 gibt es eine neue EU-Erbrechtsverordnung. Hier gilt für Deutsche, die im Ausland wohnen, nicht mehr das deutsche Erbrecht. Es wird grundsätzlich das Erbrecht des Landes angewendet, in welchem Sie sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben. Im Testament kann angeordnet werden, dass der Nachlass nach dem deutschen Erbrecht behandelt werden muss.

RECHTSGÜLTIGE FORMEN DES TESTAMENTS.

Wenn Sie Ihren Nachlass den Menschen zukommen lassen möchten, die Ihnen nahestehen, oder einer gemeinnützigen Organisation, wie dem WWF, einen Teil Ihres Vermögens hinterlassen möchten, sollten Sie ein Testament erstellen. Grundsätzlich müssen nur wenige formale Dinge beachtet werden, um sicherzustellen, dass es rechtsgültig ist. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten, aus denen Sie die für Sie passende Testamentsform wählen können:

DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT.



DAS NOTARIELLE TESTAMENT.



DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT IN EHEN UND LEBENSPARTNERSCHAFTEN.



DIE EINFACHSTE FORM: DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT.

Das handschriftliche Testament wird am häufigsten gewählt, weil Sie selbst es jederzeit erstellen und ändern können. Außerdem ist es mit keinen Kosten verbunden. Die Niederschrift muss eigenhändig handschriftlich erfolgen und mit Unterschrift, Ort und Datum versehen werden. Mit diesen wenigen Formvorschriften möchte der Gesetzgeber Sie davor schützen, dass Ihr

Testament gefälscht wird. Ein Widerruf ist vor allem mittels eines neuen Testaments oder der Vernichtung des alten möglich. Sicherheitshalber sollten Sie bei einem neuen Testament immer den Satz „Alle bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit auf“ voranstellen.

In Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften genügt es, wenn eine:r der beiden das Dokument aufsetzt. Abschließend muss es von beiden mit Ort und Datum versehen und unterschrieben werden.

In nichtehelichen Lebenspartnerschaften muss jede:r ein handschriftliches Einzeltestament erstellen, wenn Sie sich gegenseitig bedenken wollen.



TESTAMENTS-VORLAGEN:

In unserem WWF Testamentsleitfaden ab Seite 14 finden Sie konkrete Anleitungen für Ihre Testamentserstellung.

AUF DER SICHEREN SEITE: DAS NOTARIELLE TESTAMENT.

Um sicherzustellen, dass Ihr letzter Wille rechtlich einwandfrei und unmissverständlich formuliert ist, empfiehlt es sich, eine:n Notar:in oder eine:n Fachanwalt:anwältin für Erbrecht zu Rate zu ziehen. Das gilt vor allem für komplexere Erbregelungen. Der oder die Notar:in ist u. a. auch verpflichtet, Ihre Testierfähigkeit festzustellen – etwas, woran im Streitfall des Erbes häufig gezweifelt wird. Ein notarielles Testament genießt deshalb einen besonderen Status und gilt im Rechtsverkehr, etwa für Grundbuchämter und Banken. Der oder die Notar:in gibt das Testament für Sie beim örtlich zuständigen Amtsgericht in Verwahrung, sodass es im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden kann. Der oder die Fachanwalt:anwältin für Erbrecht berät Sie außerdem über die Höhe der Erbschaftsteuer, die Ihre Erben:innen erwartet. Auch wenn für diese sehr ausführliche Beratung Honorare anfallen, werden Sie schnell erkennen, dass dies sehr lohnenswert ist: Die Hinterbliebenen erhalten in jedem Fall ein eindeutiges und rechtlich bindendes Testament.

DIE NOTARGEÜHREN IM ÜBERBLICK.

Entscheidend für die Höhe der Gebühren des notariellen Testaments ist der Wert des Vermögens. Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern:innen werden die Gebühren doppelt berechnet. Nachfolgend bieten wir Ihnen Beispiele für den einfachen Fall der Vermögensübertragung ohne Besonderheiten.

Nachlasswert	Einzeltestament	Gemeinschaftstestament
> 10.000 €	60 €	120 €
10.000 €	75 €	150 €
25.000 €	115 €	230 €
50.000 €	165 €	330 €
100.000 €	273 €	546 €
200.000 €	435 €	870 €
500.000 €	935 €	1.870 €
700.000 €	1.255 €	2.505 €

Auf die Gesamtsumme wird die gesetzlich gültige Umsatzsteuer aufgeschlagen. Ein notarielles Testament wird automatisch beim Amtsgericht hinterlegt und beim zentralen Testamentsregister eingetragen. Die Hinterlegungskosten für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro sowie 18 Euro für die Registrierung im zentralen Testamentsregister. Lesen Sie weitere Hinweise zur Verwahrung Ihres Testaments im Testamentsleitfaden auf Seite 24.



UNSER SERVICE FÜR SIE:

Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro zzgl. 18 Euro für dessen Eintragung in das Zentrale Testamentsregister. Beide Kosten erstattet der WWF, sofern dieser im Testament bedacht wird. Dazu benötigen wir lediglich eine Kopie Ihres Testaments und die Gebührenrechnung des Gerichts. In unserem Testamentsleitfaden können Sie das Formular zur Erstattung der Hinterlegungskosten anfordern.

IN EHEN UND LEBENSPARTNERSCHAFTEN: DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT.

Ein gemeinschaftliches Testament kann sowohl eigenhändig als auch notariell aufgesetzt werden. Bei der privatschriftlichen Form verfasst eine der beiden Personen das Testament handschriftlich und unterschreibt. Die andere Person unterschreibt ebenfalls persönlich und bestätigt, dass auch dies ihr letzter Wille ist. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden.

Wenn sich beide gegenseitig im Testament als Alleinerben:in einsetzen und festlegen, dass nach dem Tod der letztversterbenden Person der Nachlass an eine:n Schlusserben:in übergehen soll (z. B. auf Kinder oder eine gemeinnützige Organisation wie den WWF), spricht man vom „Berliner Testament“. Auch hier muss unbedingt im Testament mitgeregelt werden, ob der oder die länger Lebende von der Schlusserbeinsetzung abweichen darf oder nicht. Gibt es dazu keinen Vermerk im Testament, ist die Schlusserbeinsetzung bindend und kann nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr geändert werden.

EINE BESONDERHEIT: DER ERBVERTRAG.

Anders als im Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den oder die Erblasser:in erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen mindestens zwei Personen bei der notariellen Protokollierung anwesend sein. Nach der Beurkundung kann der Erbvertrag in der Regel nicht einseitig widerrufen oder geändert werden. Möglich ist z. B. das Vorliegen von Rücktrittsgründen. Erblasser:in und Erbe:in sind grundsätzlich an den Erbvertrag gebunden, sofern er nicht mit allen Vertragsschließenden aufgehoben wird oder Rücktrittsgründe vorliegen.

Ein Erbvertrag eignet sich dafür, nichteheliche Lebenspartner:innen abzusichern oder eine Unternehmensnachfolge zu regeln. Oder dass Ihre Kinder gemeinnützige Organisationen, die Ihnen am Herzen liegen, über Ihr Leben hinaus weiter fördern. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag den gleichen Zweck wie ein Testament, der in vollem Umfang den Wünschen des oder der Erblassers:in entspricht.

DIE TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG.

Die Testamentsvollstreckung wird von der oder dem Erblasser:in angeordnet. Ein oder eine Testaments-

vollstrecker:in hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und die Wünsche umzusetzen. Motive für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung können die gerechte und zügige Verteilung des Nachlasses, der Schutz und Erhalt des Vermögens und die Wahrung des Familienfriedens sein.

Auch der WWF übernimmt die Testamentsvollstreckung. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie dies in Ihrem Testament zusätzlich benennen. Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. Das bedeutet, dass wir als Testamentsvollstrecker im Zuge der Nachlassabwicklung ein Nachlassverzeichnis erstellen, Vermächtnisse auskehren und Ihren Haushalt auflösen. Ebenso regeln wir eventuelle Verbindlichkeiten und geben die Erbschaftsteuererklärung ab. Auch kümmern wir uns um Ihre Bestattung und die Grabpflege. Bei all dem können Sie sicher sein: Neben unserer fachlichen Kompetenz üben wir diese Aufgabe mit einem hohen Maß an Empathie, Sorgfalt, Entscheidungs- und Überzeugungskraft aus, damit Ihr letzter Wille nach Ihren Vorstellungen umgesetzt wird.

Um welche Aufgaben wir uns Ihres Nachlasses betreffend als Testamentsvollstrecker kümmern, können Sie in unserem WWF Testamentsleitfaden auf Seite 17 nachlesen.



WENN DER WWF DIE TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG ÜBERNEHMEN SOLL:

1. Klären Sie rechtzeitig mit dem WWF alle wichtigen Details.
2. Benennen Sie eine Vertrauensperson, die uns im Falle Ihres Ablebens informiert.
3. Legen Sie in Ihrem Testament eine Summe für Tierarztkosten, Ernährung und Pflege fest. Schicken Sie uns den ausgefüllten Steckbrief Ihres Haustieres (siehe Seite 27) zu.
4. Schicken Sie uns ebenso eine Kopie Ihres Testaments, um die Eröffnung des Testaments vor Gericht zu beschleunigen.

DIE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER IM ÜBERBLICK.

STEUERFREIBETRÄGE BEI ERWERB DURCH ERBSCHAFT.

Bekommt in Deutschland eine Person aufgrund einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses Vermögenswerte übertragen, fällt eine Erbschaftsteuer an. Je nachdem, wo der oder die Erbe:in wohnt, um welche verwandtschaftliche Beziehung es sich handelt und wie hoch der übertragene Vermögenswert ist, kann eine Steuer in unterschiedlicher Höhe anfallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Erbe um Geld oder eine Immobilie handelt.

Ganz wichtig: Für jeden Vermögenserwerb gelten sogenannte Freibeträge, bis zu deren Erreichen keine Erbschaftsteuer entrichtet werden muss. Erst der Betrag, der darüber hinausgeht, wird versteuert.

Erbschaftsteuer Steuerklasse*	Freibetrag	Verwandtschaftsgrad
1	500.000 €	Ehepartner:in oder eingetragene:r Lebenspartner:in
1	400.000 €	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder
1	400.000 €	Enkelkinder, wenn das Kind des bzw. der Erblassers:in bereits verstorben ist
1	200.000 €	Enkel und Stiefenkel
1	100.000 €	Urenkel
1	100.000 €	Eltern und Großeltern im Erbfall
2	20.000 €	Eltern und Großeltern im Schenkungsfall, Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehepartner:innen
3	20.000 €	alle übrigen Erwerber:innen

*Die Erbschaftsteuerklasse hat nichts mit der regulären Steuerklasse beim Finanzamt zu tun, sondern ergibt sich aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis zum oder zur Erblasser:in.

STEUERSÄTZE BEI ERWERB DURCH ERBSCHAFT.

Wenn der ererbte Vermögenswert den genannten Freibetrag überschreitet, fallen je nach Erbschaftsteuerklasse folgende Steuersätze an:

Steuerpflichtiges Vermögen bis	Steuersätze Erbschaftsteuerklasse		
	1	2	3
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %

SCHENKUNG.

Findet eine Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten statt, fällt eine Schenkungsteuer an. Für Schenkungen steht der Freibetrag alle zehn Jahre zur Verfügung. Hat der oder die Erwerber:in von einem:r Erblasser:in oder Schenker:in in diesem Zeitraum mehrere unentgeltliche Vermögensübertragungen bekommen, sind diese zu addieren. Übersteigt das den Steuerfreibetrag, müssen Steuern gezahlt werden. Je nach Steuerklasse ergeben sich dann folgende Besteuerungen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Daneben gelten weitere Freibeträge, z. B. der Versorgungsfreibetrag für den oder die hinterbliebene:n Ehegatten:in. Auch das selbst genutzte Wohneigentum für Ehegatten:innen und Kinder bzw. Kinder verstorbener Kinder bleibt unter gewissen Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei.



DER WWF DEUTSCHLAND IST ALS GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION
VON DER ERBSCHAFTSTEUER BEFREIT.



CHECKLISTEN.

HANDLUNGSHILFEN FÜR IHRE PERSÖNLICHEN VORKEHRUNGEN.

ACHT SCHRITTE FÜR IHRE TESTAMENTSPLANUNG.

1

BESTIMMEN SIE IHRE ERBEN:INNEN UND BEGÜNSTIGTEN.

Überlegen Sie, wen Sie mit welchen Vermögenswerten bedenken möchten. Damit bestimmen Sie Ihre Rechtsnachfolge. Nach Ihrem Tod treten Ihre Erben:innen in all Ihre Rechte und Pflichten ein. Das beinhaltet auch die Nachlassabwicklung (Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Abmeldungen usw. sowie die Ausgabe von Vermächtnissen).

2

BENENNEN SIE EINE:N SCHLUSSERBEN:IN.

In einem gemeinschaftlichen Testament können Sie für den Tod des oder der Längerlebenden einen oder mehrere Schlusserben:innen bestimmen. Dies können z. B. Kinder oder eine gemeinnützige Organisation wie der WWF sein.

3

BENENNEN SIE EINE:N ERSATZERBEN:IN.

Für den Fall, dass die Person, die Sie als Erben:in eingesetzt haben, das Erbe jedoch nicht antreten kann, ist es sinnvoll, eine:n Ersatzerben:in zu benennen. Sollte eine gemeinnützige Organisation wie der WWF Ihr Erbe sein, muss natürlich kein:e Ersatzerbe:in benannt werden.

4

DENKEN SIE AN PFLICHTTEILSBERECHTIGTE.

Wenn Sie manche Angehörige in Ihrem Testament ggf. nicht berücksichtigen möchten, prüfen Sie (siehe Seite 10), ob diese dennoch pflichtteilsberechtigt wären. Wenn ja, planen Sie einen möglichen Pflichtteilsanspruch bei der Verteilung Ihres Erbes mit ein.

5

ÜBERLEGEN SIE, WER EIN VERMÄCHTNIS ERHALTEN SOLL.

Wenn Sie einzelne Vermögenswerte wie Bankguthaben, Kunstgegenstände oder Immobilien einem bestimmten Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation wie dem WWF vermachen möchten, müssen Sie dies in Ihrem Testament anordnen. Die Erben:innen sind dann verpflichtet, die Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmer:innen zu übertragen.

6

REGELN SIE DIE VERSORGUNG IHRER HAUSTIERE.

Überlegen Sie schon im Voraus, wer Ihr Haustier in Pflege nimmt, oder setzen Sie sich mit dem örtlichen Tierheim in Verbindung. Gerne hilft Ihnen der WWF dabei, einen geeigneten Platz zu finden. Denken Sie daran, in Ihrem Testament eine bestimmte Summe für Kosten festzulegen, die zur Pflege Ihres Tieres notwendig sind. Nutzen Sie gern unseren Haustier-Steckbrief auf Seite 27 und 28 zum Erfassen der Daten.

7

SCHREIBEN SIE NUN IHR TESTAMENT.

Formulieren Sie Ihr Testament und bringen Sie es handschriftlich zu Papier. Wenden Sie sich bei Fragen gern an uns, eine:n Fachanwalt:anwältin für Erbrecht oder eine:n Notar:in. Verwahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort – idealerweise beim Amtsgericht als Nachlassgericht Ihres Wohnortes.

i

TESTAMENTS-VORLAGEN:

In unserem Testamentsleitfaden ab Seite 14 finden Sie konkrete Anleitungen für Ihre Testamentserstellung.

8

BESTIMMEN SIE IHRE:N TESTAMENTS-VOLLSTRECKER:IN.

Wählen Sie eine:n Testamentsvollstrecker:in aus. Dies kann sinnvoll sein, wenn mehrere Personen erben werden oder viele Vermächtnisse vorgesehen sind. Ein:e Testamentsvollstrecker:in kümmert sich um die Abwicklung des Nachlasses und entlastet dadurch die Erben:innen. Jede Person kann Testamentsvollstrecker:in sein, z. B. Ihr:e Haupterbe:in, Ihr:e Steuerberater:in oder Rechtsanwalt:anwältin.

i

Auch der WWF kann ein Testament vollstrecken.

FÜNF VORÜBERLEGUNGEN FÜR DEN ERNSTFALL.

1

FÜR NOTFALL, KRANKHEIT ODER ALTER: TREFFEN SIE EINE VERLÄSSLICHE VORSORGE.

Verfassen Sie eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht, worin Sie eine Ihnen nahestehende Person benennen, die im Ernstfall wichtige Entscheidungen für Sie trifft.

2

ORDNEN SIE IHRE PAPIERE FÜR DEN NOTFALL.

Bewahren Sie alle bei einem Notfall benötigten Papiere sortiert an einem Ort auf, von dem auch eine vertraute Person erfahren sollte. Zu den benötigten Papieren zählen: Bestattungswunsch, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Kopie vom Testament, Informationen über Bankkonten, Versicherungen, Adressen von Verwandten und nahen Freunden:innen.

3

DENKEN SIE AN IHREN DIGITALEN NACHLASS.

E-Mail-Accounts, Einträge in sozialen Netzwerken, Online-Konten, wir hinterlassen viele Daten im Netz. Erstellen Sie eine Liste mit allen nötigen Zugangsdaten und legen Sie fest, was mit den jeweiligen Konten passieren soll. Halten Sie alles schriftlich in einer Vollmacht fest.

4

REGELN SIE DEN ABLAUF NACH IHREM TODESFALL.

Schreiben Sie die Namen, Adressen und Telefonnummern der Menschen auf, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen. Halten Sie auch fest, ob Sie Trauerbriefe und eine Traueranzeige wünschen, ob Sie ein Symbol darin wünschen, einen bestimmten Vers, wie der Text lauten und in welcher Zeitung die Anzeige erscheinen soll.

5

HALTEN SIE KONKRETE BESTATTUNGSWÜNSCHE FEST.

Ihre Bestattungswünsche sollten nicht Teil des Testaments sein. Oft vergehen Wochen bis dieses vom Gericht geöffnet wird. Das ist zu spät, um Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Schreiben Sie sie deshalb getrennt davon auf, klären Sie alle Details vorab mit einem Bestattungsinstitut. Legen Sie diese Unterlagen zu Ihren geordneten Unterlagen. Möchten Sie auf Blumen und Kränze verzichten, gibt es die Möglichkeit einer Gedenkspende (wwf.de/spenden-helfen/gedenkspende) für den WWF. Ebenso können Sie die Grabpflege in Ihren Wünschen berücksichtigen.

CHECKLISTE FÜR DEN ERNSTFALL.

Ihre zukünftigen Erben und Erbinnen sind verpflichtet, Ihren Nachlass sowohl gemäß Ihren Vorstellungen als auch regelkonform abzuwickeln. Mit einer guten Vorbereitung erleichtern Sie es ihnen sehr, sich im Erbfall zu orientieren und adäquat handeln zu können. Dabei

soll Ihnen diese Checkliste behilflich sein, die Sie am besten zusammen mit Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahren oder einer Person Ihres Vertrauens aushändigen können.

PERSÖNLICHE DATEN:

Vorname _____ Nachname _____

Geboren am _____ in _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

VORSORGEREGELUNGEN:

Meine **Patientenverfügung** ist datiert vom _____
Kenntnis davon haben (z. B. Ärztin oder Arzt, nahestehende Personen)

Sie ist in _____-facher Ausführung wie folgt aufbewahrt:

Meine **Vorsorgevollmacht** ist datiert vom _____
Bevollmächtigt ist/sind darin

Sie ist in _____-facher Ausführung wie folgt aufbewahrt:

INFORMATIONEN IM FALL MEINES TODES:

Meine **Ausweispapiere** (Personalausweis, Reisepass) befinden sich

Im Fall meines Todes sollen folgende Personen unverzüglich **benachrichtigt** werden

Einen **(Zweit-)Schlüssel** zu meiner Wohnung hat (Name/Anschrift)

MEINE WICHTIGSTEN DOKUMENTE:

Geburtsurkunde Scheidungsurteil Heiratsurkunde Sterbeversicherungspolice

befinden sich _____

MEIN LETZTER WILLE / TESTAMENT:

Ich habe ein handschriftliches Testament ein notarielles Testament einen Erbvertrag

datiert vom _____

ist wo bei mir hinterlegt (Name/Anschrift/Aufbewahrungsort): _____

ist hinterlegt **beim Amtsgericht** (Anschrift): _____

_____ VB-Nr. _____

Als Testamentsvollstrecker:in habe ich eingesetzt (Name/Anschrift):

Ich habe kein Testament verfasst, es gilt daher die gesetzliche Erbfolge.

WEITERE PAPIERE / DOKUMENTE:

Lebenslauf Versicherungspolice Beihilfe-Antragsformulare

Rentenbescheid Berufliche Dokumente Inventarliste Safe

Mietvertrag Fahrzeugbrief Ehrungen

Andere Verträge Fahrzeugschein Konto- und/oder Depotauszüge

befinden sich _____

MEINE BESTATTUNG:

Meine Bestattungsvorsorge ist **geregelt bei** _____

Name und Anschrift **Bestattungsinstitut** _____

Es besteht bereits eine **Grabstätte** in _____

Die Nutzungsberechtigung hierfür befindet sich _____

Es existiert hierfür ein **Grabpflegevertrag** bei _____

_____ gültig bis zum Jahr _____

Meine Bestattungsvorsorge ist **nicht geregelt.**

Ich wünsche eine Erdbestattung FriedWald-Bestattung

Feuerbestattung Seebestattung

Als Friedhof habe ich vorgesehen _____

Wenn möglich, sollte sprechen _____

Als Lieder/Musik wünsche ich _____

Ich wünsche eine Todesanzeige in _____

Ich wünsche Kranzspenden zugunsten von _____

MEIN NACHLASS:

Ich habe mein Konto bei (Geldinstitut) _____

IBAN _____ BIC _____

Meine EC-Karte befindet sich _____

Meine Kreditkarte vom Typ _____ mit der Nummer _____

befindet sich _____

Mein **Safe** befindet sich _____

Ort der Aufbewahrung des Schlüssels _____

bzw. der Zugangscode lautet _____

Ich habe eine **Bankvollmacht** erteilt

über folgenden Vermögenswert _____

für folgende Person _____

beim Geldinstitut _____

Diese gilt auch über meinen Tod hinaus ja nein

Es besteht eine **Verfügung zugunsten Dritter**

in Bezug auf folgenden Vermögenswert _____

für folgende Person _____

beim Geldinstitut _____

Mein **Kraftfahrzeug** mit dem Kennzeichen _____ steht _____

Die Schlüssel befinden sich _____

Fahrzeugschein und -brief sind _____

Die Kfz-Versicherung läuft über _____

und unter der Nummer _____

Steuerberatung bei (Name): _____

Das Verzeichnis meiner **Vermögensaufstellung** befindet sich

Angaben zu verschiedenen **Versicherungen**

Krankenversicherung – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

Rentenversicherung – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

Haftpflichtversicherung – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

Sonstige – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

Lebensversicherung – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

Sterbefallversicherung – Versicherungsgesellschaft _____

_____ Versicherungsnummer _____

MEIN DIGITALER NACHLASS:

Computer/Laptop/Tablet, Zugangsdaten und Passwort _____

Handy, Zugangsdaten und Passwort _____

Mailaccount _____

Zugangsdaten und Passwort _____

Online-Profile bei _____

Zugangsdaten und Passwort _____

- Internetseite** _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Blog** _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Online-Banking** bei _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Bezahldienste (z. B. PayPal)** bei _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Onlineshop-Accounts** bei _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Verträge für Onlinedienste** bei _____
Zugangsdaten und Passwort _____
- Lizenzen (Software, Musik, E-Books)** bei _____
Zugangsdaten und Passwort _____

DER STECKBRIEF IHRES HAUSTIERS.

WWF DEUTSCHLAND

z. Hd. Lisa Tembrink-Sorino
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Platz für ein Foto
des Haustiers.

PERSÖNLICHE DATEN:

Name _____ Rasse _____

Steuernummer _____ Geschlecht _____

Alter _____ Gewicht _____ Größe _____

Aussehen _____

Bevorzugte Nahrung _____

VERHALTEN:

Mein Haustier ist ...

ruhig verspielt kinderlieb katzenverträglich

temperamentvoll ängstlich stubenrein hundeverträglich

laut

aggressiv/bissig gegenüber _____

Mein Haustier ...

kann allein bleiben fährt Auto ist Freigänger:in

beherrscht Kommandos
(wenn ja, welche?) _____

Versicherungen

Lebensversicherung:

Sterbegeldversicherung:

Sonstiges im In- und Ausland:

Immobilien

Haus:

Eigentumswohnung:

Grundstücke:

Sonstiges im In- und Ausland:

Bewegliche Wertgegenstände

Kraftfahrzeuge (Auto, Motorrad):

Möbel/Antiquitäten:

Einrichtung (z. B. Teppiche):

Bilder:

Schmuck:

Sammlungen:

Unternehmen bzw. Beteiligungen

Gesellschafteranteile:

Sonstiges im In- und Ausland:

Verbindlichkeiten

Bei wem?

CHECKLISTE FÜR HINTERBLIEBENE.

Wenn ein Mensch stirbt, fallen zahlreiche Aufgaben und Formalitäten an. Die folgende Checkliste fasst die wichtigsten Schritte zusammen und dient Ihren Erben:innen zugleich als Orientierungshilfe für den Ablauf nach einem Todesfall.

1. UNMITTELBAR NACH EINTRETEN DES TODES:

- Totenschein von einem:r Arzt oder Ärztin zu Hause oder im Krankenhaus ausstellen lassen
- Benachrichtigung der engsten Angehörigen
- Die Art des Abschieds planen (am Sterbebett, mit Familie, Freunden oder einem:r Seelsorger:in)
- Wichtige Unterlagen suchen (Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde usw.)
- Verträge und Verfügungen des oder der Verstorbenen suchen und entsprechend handeln (z. B. Testament, Vorsorgevertrag mit Bestattungsinstitut, Organspende, Willenserklärung zur Feuerbestattung usw.)

2. INNERHALB 36 STUNDEN NACH DEM TODESFALL:

- Wohnung versorgen (Haustiere und Pflanzen, ggf. Strom, Gas, Wasser abstellen, Müll entsorgen)
- Sterbefall beim Standesamt melden mit folgenden Unterlagen:
 - Totenschein
 - Ggf. Heiratsurkunde des oder der Verstorbenen
 - Ggf. Sterbeurkunde des oder der vorverstorbenen Ehepartners:in
 - Ggf. Scheidungsurteil
 - Geburtsurkunde bei Ledigen
 - Personalausweis
- Beauftragung eines Bestattungsinstituts

Daraufhin stellt das Standesamt eine Sterbefallbescheinigung, den Bestattungsschein und die Sterbeurkunde aus, die dem Bestattungsinstitut übermittelt werden. Dieses leitet alle weiteren Schritte ein.

- Evtl. vorhandenes Testament beim Nachlassgericht einreichen

Benötigte Unterlagen für das erste Gespräch mit dem Bestattungsinstitut.	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden
Personalausweis (alternativ Meldebestätigung)	✓	✓	✓	✓
Geburtsurkunde*	✓	✓	✓	✓
Anschrift der Kinder	✓	✓	✓	✓
Heiratsurkunde		✓	✓	✓
Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehepartners			✓	
Scheidungsurteil				✓

* Die Geburtsurkunde wird nur dann benötigt, wenn das Bestattungsinstitut die Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen soll.

3. BIS ZUR TRAUERFEIER UND BEERDIGUNG / BESTATTUNG:

- Bestattungsform bestimmen (Erd-, Feuer-, Seebestattung oder FriedWald-Bestattung)
- Friedhof und Grab auswählen
- Terminabsprache und Trauergespräch mit dem oder der Pfarrer:in oder Trauerredner:in
- Aufsetzen einer Todesanzeige und Versenden der Trauerkarten
- Grabschmuck für Trauerhalle und Grab bei Gärtnerei aussuchen (Blumen, Kränze, Trauerschleifen)
- Gaststätte/Café für Leichenschmaus bzw. Totenmahl

4. NACH DER BESTATTUNG:

Unmittelbar nach der Bestattung:

- Post-Nachsendauftrag erstellen
- Danksagungen verschicken
- Mietvertrag prüfen/fristgerecht kündigen

Binnen vier Wochen nach der Bestattung:

- Abmelden bei Versicherungen, Rentenkasse, Krankenkasse, Firma, Behörden, Ämtern
- Laufende Zahlungen widerrufen und Verträge Auto, Gas, Strom, TV, Zeitung, Mitgliedschaften, Telefon kündigen
- Bestattungs- und Sterbegeld bei der Lebens- und Sterbegeldversicherung beantragen
- Rentenanspruch stellen (Hinterbliebenen-, Witwen- und Waisenrente)

Außerdem wichtig:

- Bankkonten und Depots auflösen
- Räumen der Wohnung
- Nach Testamentseröffnung Erbschein beim Nachlassgericht beantragen
- Nach etwa sechs Monaten einen Steinmetz für Grabeinfassung und Grabstein beauftragen



HINWEIS: Einige dieser Aufgaben werden auch von dem Bestattungsinstitut übernommen. Fragen Sie gerne dort nach.

GLOSSAR.

A

Ausschlagung: Ablehnung einer Erbschaft, z. B. wegen Überschuldung.

E

Erbe:in: Person, der der Nachlass zufällt – entweder gesamt oder in einer Gruppe von Miterben:innen.

Erblasser:in: Verstorbene Person, die Vermögen hinterlässt.

Erbschein: Eine vom Nachlassgericht ausgestellte Urkunde, die die konkrete Erbfolge bescheinigt.

Erbvertrag: Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, v. a. um die Erbfolge zu klären.

Ersatzerbe:in: Diejenige Person, die den Nachlass erhalten soll, wenn der bzw. die eigentliche Erbe:in nicht mehr als Erbe:in zur Verfügung steht, weil er oder sie beispielsweise selbst schon verstorben ist.

G

Gedenkspende: Hierbei handelt sich um eine Spende, die anstelle von Blumen und

Kränzen durch die Trauergäste in Gedenken an die oder den Verstorbene:n getätigt wird. Sie wird auch Kranzspende oder Trauerspende genannt.

N

Nachlass/Erbschaft: Übergang des Vermögens und der vererblichen Rechtsbeziehungen auf den oder die Erben:innen. Zur Erbschaft gehören sämtliche vermögensrechtliche Positionen mit Aktiva und Passiva.

Nachlassgericht: Gericht als Teil des Amtsgerichts, das für Nachlasssachen zuständig ist (regelt nicht die Nachlassabwicklung).

P

Pflichtteil: Hierbei handelt es sich um den Vermögensteil, den eine enterbte pflichtteilsberechtigte Person (z. B. eigene Kinder) dennoch erhält.

S

Schlusserbe:in: Eine Person oder Organisation, die in einem gemeinschaftlichen Testament als finale:r Erbe:in eingesetzt ist. Sind beide Partner:innen verstorben, erhält der oder die Schlusserbe:in das Vermögen.

T

Testament: Schriftliche Erklärung, in der die schreibende Person festlegt, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Ableben geschehen soll.

Testamentsvollstrecker:in: Person, die laut Testament von dem oder der Erblasser:in oder durch das Nachlassgericht bestimmt wird, sich in Teilen oder vollumfänglich um den Nachlass zu kümmern.

V

Vermächtnis: Zuwendung eines Vermögensteils (Betrag, Immobilie, Gegenstand etc.) aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der oder die Bedachte Erbe:in ist.

Vermächtnisnehmer:in: Person, die mit einem Vermächtnis bedacht wird.

WICHTIGE ADRESSEN.

In dieser Broschüre haben wir Ihnen viele Anregungen für die Gestaltung eines Testaments zusammengestellt. Häufig ist es sinnvoll, die letztwillige Verfügung mit einem entsprechenden Rechtsbeistand zu besprechen.

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE E. V. (DVEV)

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal

Tel.: 07265 9134-14
Fax: 07265 9134-34
E-Mail: dvev@erbrecht.de
dvev.de
erbrecht.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Littenstraße 9
10179 Berlin

Tel.: 030 284939-0
Fax: 030 284939-11
E-Mail: zentrale@brak.de
brak.de

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: 030 18580-0
Fax: 030 18580-9525
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
bmjv.de

Hierfür finden Sie einige Adressen, an die Sie sich wenden können. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Suche nach Fachleuten in Ihrer Umgebung.

NETZWERK DEUTSCHER ERBRECHTSEXPERTEN E. V.

Große Straße 19
56575 Weißenthurm

Tel.: 02637 9240-81
Fax: 02637 9240-88
E-Mail: info@ndeex.de

BUNDESNOTARKAMMER

Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Tel.: 030 383866-0
Fax: 030 383866-66
E-Mail: bnotk@bnotk.de
bnotk.de

ZENTRALES TESTAMENTSREGISTER

Kronenstraße 42
10117 Berlin

Postanschrift:
Zentrales Testamentsregister
10874 Berlin

Tel.: 0800 3550700 (gebührenfrei)
Fax: 030 38386688
E-Mail: info@testamentsregister.de
testamentsregister.de



Unter gerichtsstand.net können Sie das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht ermitteln.

Zum Heraustrennen

Bitte verständigen:	Tel.:
Hausarzt oder Hausärztin:	
Krankenkasse:	
Zu beachten:	

SCHNELLE HILFE IM NOTFALL.

Damit Ihnen im Notfall geholfen werden kann, sollten Sie diese Notfallkarte immer bei sich tragen. Füllen Sie diese bitte sorgsam aus. Unter „Zu beachten“ können Sie wichtige Informationen wie Erkrankungen, notwendige Medikamente, Allergien oder Herzschrittmacher notieren.



NOTFALLKARTE EU-WEITER NOTRUF: 112

Vorname, Name:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Blutgruppe:



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

Impressum

Stiftung WWF Deutschland | Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin Az: 3416/976/2

Tel.: 030 311 777-729 | Fax: 030 311 777-630 | lisa.tembrink-sorino@wwf.de | wwf.de
Inhaltlich verantwortlich: Lisa Tembrink-Sorino, WWF

Rechtliche Beratung: Fachanwalt für Erbrecht Thomas Maulbetsch | erbrechtexperte.de
Fachanwalt für Erbrecht Wolfgang Roth | erbrechtsexperte.de

Konzeption und Gestaltung: gürtlerbachmann GmbH | guertlerbachmann.com

Fotos: Image Source / iStock / Getty Images | Roman Khomlyak / iStock / Getty Images |
CreativeNature_nl / iStock / Getty Images | Delmas Lehman / iStock / Getty Images |
Lucyna Koch / iStock / Getty Images

Produktion: Sven Ortmeier, WWF

Druck: Druckstudio Gruppe, Düsseldorf

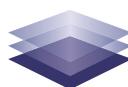
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

Stand: 07/2021

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung durch eine:n Rechtsanwält:in/Notar:in/
Steuerberater:in ersetzen.

Eine Haftung des WWF wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

Spendenkonto: IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22 | Bank für Sozialwirtschaft, Mainz |
BIC: BFSWDE33MNZ



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



KONTAKTIEREN SIE MICH GERNE:



LISA TEMBRINK-SORINO
Gemeinnütziges Vererben
WWF Deutschland

Tel.: +49 (0)30 311 777-729
Fax: +49 (0)30 311 777-639
lisa.tembrink-sorino@wwf.de
wwf.de/testamente